

# Amt Bad Oldesloe-Land

Der Amtsvorsteher  
Ordnungs- und Sozialabteilung  
Louise-Zietz-Straße 4, 23846 Bad Oldesloe



## Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Auspielung von Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen - sogenannte "Kleine Lotterie"

Bitte reichen Sie diesen Antrag vier Wochen vor der "Kleinen Lotterie" ein.

### 1. Persönliche Daten des Antragstellers / der Antragstellerin: (ggf. gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins)

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Telefonnummer des Antragstellers / der Antragstellerin		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		

### 2. Beschreibung der Auspielung:

Ansprechpartner/in (Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit - während der Veranstaltung)	
Anlass (z.B. Dorffest, Vogelschießen, Sportfest)	
Zeitraum - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende)	
Gesamtverkaufswert der Lose (Gesamtanzahl der Lose x Stückpreis eines Loses = Gesamtverkaufswert der Lose)	
Lose á	Euro = Euro Gesamtverkaufswert

### 3. Räumliche Verhältnisse:

Genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift (ggf. mit Lageplan)

Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Amt Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher,  
-Ordnungs- und Sozialabteilung-  
Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe  
Telefon 04531/1761-37, Email: [f.schlichting@amt-bad-oldesloe-land.de](mailto:f.schlichting@amt-bad-oldesloe-land.de)



Öffnungszeiten: Mo, Die, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do 14.00 bis 17.30 Uhr  
aktuell nach Terminvereinbarung: [www.amt-bad-oldesloe-land.de](http://www.amt-bad-oldesloe-land.de)

---

### **Hinweisblatt zur Planung und Durchführung einer Ausspielung von Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen – sogenannte „Kleine Lotterie“:**

Die Durchführung einer „Kleinen Lotterie“ (z.B. Tombola) ist genehmigungspflichtig und ist somit bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Durchführung einer „Kleinen Lotterie“ sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Über die Durchführung der Ausspielung und Verwendung des Reinertrages ist mir **innerhalb von 8 Wochen** nach der Ausspielung eine **prüffähige Abrechnung** einzureichen. Dazu gehören die Anzahl der verkauften Lose, die Einnahmen durch den Losverkauf, Kosten, die unmittelbar mit der Ausspielung zusammenhängen, Aufführung und Wert verlorener Gegenstände, Höhe und Verwendung des Reinertrages. Quittungen und Überweisungsbelege sind der Abrechnung beizufügen.
- Der Reinertrag, die Gewinnausschüttung und die Kosten müssen gemäß § 15 Abs. 1 Erster GlüÄndStV in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.
- Die Summe der zu entrichteten Entgelte darf den Betrag von **40.000,00 Euro** nicht überschreiten.
- Der **Reinertrag** muss ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke** verwendet werden.
- Der **Reinertrag** und die **Gewinnsumme** nach dem Spielplan muss jeweils mindestens **25% der Entgelte** betragen.
- An der Ausspielung dürfen **keine Minderjährigen** teilnehmen (§ 4 Abs. 3 Erster GlüÄndStV).
- Die Lose dürfen nur in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Veranstaltungsgelände verkauft werden.
- Gemäß §§ 31 und 33 RennwLottGABest ist für die Ausspielung **spätestens 30 Tage** nach Erhalt der Erlaubnis zur Durchführung der Lotterie beim Finanzamt Kiel-Nord, Postfach, 24094 Kiel, schriftlich die **Befreiung von der Lotteriesteuer** zu beantragen. Bei Fragen zur Lotteriesteuer wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Kiel-Nord, Tel.: 0431/8819-1365.

#### **Begriffsbestimmungen:**

<b>Entgelte</b>	Gesamtverkaufswert der Lose (das Spielkapital)
<b>Reinertrag</b>	Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnausschüttung und Steuern
<b>Gewinnsumme</b>	Wert der auszuspielenden Gegenstände